

Der Präsident

An die
Vorsitzende
des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Anke Erdmann, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 7. April 2016

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein
und zur Änderung des Landespressegesetzes (Drucksache 18/3800)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine
Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Die Bedeutung der Bibliotheken als flächendeckende Bildungseinrichtung sowie für
den Erhalt des kulturellen Erbes des Landes und der Regionen ist unbestritten. Des-
halb spricht sich der Bund der Steuerzahler dafür aus, das vorhandene Bibliothek-
angebot nach Möglichkeit zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die
Notwendigkeit, hierfür ein Landesgesetz zu beschließen, können wir jedoch nicht
erkennen. Insbesondere fehlt es an einer überzeugenden Begründung, in welcher
Form der vorliegende Gesetzentwurf zur Förderung des Bibliothekswesens beitragen
kann.

Im allgemeinen Teil der Begründung wird zutreffend erklärt, dass der Gesetzentwurf
im wesentlichen eine Beschreibung der bestehenden Bibliothekslandschaft in
Schleswig-Holstein vornimmt. Es werden keine neuen Aufgaben zugewiesen, son-
dern lediglich die bereits heute erfüllten Aufgaben noch einmal gesetzlich definiert.
Das Aufzeigen von Entwicklungsperspektiven, „die sich an den gesellschaftlichen
Rahmenbedingungen orientieren“, erfordert nach unserer Auffassung keine gesetzli-
che Grundlage, sondern ist selbstverständlicher Teil der Verwaltungsarbeit in dem
zuständigen Fachministerium.

Wenn das Bibliothekswesen in Schleswig-Holstein tatsächlich wirksam gefördert
werden soll, dann ist hierfür die Bereitstellung entsprechender Ressourcen notwen-
dig. Angesichts knapper Haushaltsmittel geht dieses nur durch politische Prioritäten-
setzung in den Haushaltsberatungen der Bibliotheksträger. Konkrete Aussagen hier-
zu trifft der Gesetzentwurf nicht.

Zur Förderung der Arbeit der wissenschaftlichen Bibliotheken (§4), der Schul- und Dienstbibliotheken (§5) sowie der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek (§6) steht es dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber jederzeit frei, die notwendigen finanziellen Mittel (bei Verzicht auf andere Ausgaben) zur Verfügung zu stellen. Eine gesetzliche Absichtserklärung ohne konkrete Folgen ist dagegen verzichtbar.

Die oben genannten Spezialbibliotheken erfüllen eine wichtige Aufgabe, sie werden letztlich aber nur von kleinen Bevölkerungsteilen mit speziellen Interessen genutzt. Eine Bildungs- und Kulturwirkung für breite Bevölkerungskreise entwickeln lediglich die öffentlichen Bibliotheken, soweit sie flächendeckend zur Verfügung stehen. Auch hier gilt, dass guter Wille und Verständnis für die Bedeutung der öffentlichen Bibliotheken allein nicht ausreichen. Da sie in großer Mehrheit von den Städten und Gemeinden im Land getragen werden, ist ihre Entwicklung und Förderung ganz wesentlich von der Haushaltslage der Kommunen abhängig. Vor dem Hintergrund zahlreicher Pflichtaufgaben, die zunehmend die Kommunalhaushalte belasten, stehen die Bibliotheken als „freiwillige“ Leistungen der Städte und Gemeinden häufig im Fokus von Konsolidierungsanstrengungen. Diese Entwicklung kann der vorliegende Gesetzentwurf nicht aufhalten. Es steht vielmehr zu befürchten, dass er mit seinen gutgemeinten Qualitätsanforderungen an öffentliche Bibliotheken (auch wenn diese unbestimmt formuliert sind) das Gegenteil des vorgesehenen Zweckes erreicht. Denn je höher die Anforderungen an eine öffentliche Bibliothek sind, desto höher sind auch die Kosten für den Träger und desto eher fällt die Entscheidung, eine öffentliche Bibliothek zu schließen. Mögliche kommunalpolitische Kompromisslösungen, wie zum Beispiel eine Absenkung des Standards, eine ehrenamtlich oder nicht fachlich gebildete Leitung oder eine provisorische Unterbringung, werden durch den Gesetzentwurf verhindert. Gerade für den Bildungsauftrag, auch „bildungsferne Bevölkerungsschichten“ an das Lesen heranzuführen, ist ein niederschwelliges wohnortnahes Angebot jedoch wirksamer als hohe Qualitätsstandards, die dann aber nicht mehr flächendeckend zur Verfügung gestellt werden können.

Zusammenfassend regen wir an, auf eine gesetzliche Regelung des Bibliothekswesens zu verzichten. Für die Beschreibung des Ist-Zustandes ist kein Gesetz notwendig. Die wünschenswerte Verbesserung und Weiterentwicklung des Bibliothekswesens erfordert ebenfalls kein Gesetz und höhere Standards, sondern vor allem die notwendigen finanziellen Mittel, die an anderer Stelle eingespart werden müssen. Dies ist eine Frage der politischen Prioritätensetzung, die ebenfalls nicht durch ein Fachgesetz geregelt werden kann.

Gern sind wir bereit, unsere Position im mündlichen Vortrag näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Aloys Altmann)
Präsident